

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL M-V S.249) sowie § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBL M-V 1993 S. 42) und § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 24 JahressteuerG 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Stadtvertretung der Stadt Güstrow in ihrer 35. Sitzung am 28.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Anlagen ist Aufgabe des Bürgermeisters.

Sofern sich die zu benennende Straße nicht im Eigentum der Stadt Güstrow befindet, ist zuvor der Eigentümer anzuhören.

(2) Das Verfahren für die Straßenbenennung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 2 Straßennamenschilder

(1) Alle benannten Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und Anlagen) werden durch blaue Namenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.

a) In dem in der Anlage 1 dargestellten Stadtgebiet werden Straßennamenschilder aus Emaille in der Ausführung:

gewölbt mit Rand,
Schriftart „Times bold“,
Schildhöhe 150 mm,

angebracht.

Diese Straßennamenschilder werden grundsätzlich an Gebäuden befestigt.

b) Im übrigen Stadtgebiet werden Straßennamenschilder aus Aluminium nach DIN 1451 in Mittelschrift DO 2 aufgestellt. Diese Schilder werden im öffentlichen Verkehrsraum an Rohrmasten befestigt, im Ausnahmefall an Gebäuden.

(2) Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

(3) Zusätze zu den Namensschildern (Lebensdaten von Persönlichkeiten, Kurzerläuterungen) legt die Stadt Güstrow fest.

§ 3

Pflichten der Betroffenen

(1) Die Betroffenen (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten, Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte) haben das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden und Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(2) Vor Anbringen der Namensschilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen.

(3) Namensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht entfernt, geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

Bei einer Baumaßnahme (z.B. Fassadensanierung), die eine Entfernung des Straßennamensschildes am Gebäude oder im öffentlichen Verkehrsraum erfordert, ist unverzüglich das Bauamt zu informieren und eine entsprechende Genehmigung zum Abbau einzuholen.

§ 4

Art, Ort und Zeitpunkt

(1) Die Stadt bestimmt die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Anbringung von Straßennamenschildern.

(2) Sachschäden, die den Betroffenen durch die Anbringung von Straßennamenschildern entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

§ 126 (2) BauGB gilt entsprechend.

§ 5

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen des § 3 (1) dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Duldungspflicht nach § 3 (1) dieser Satzung nicht nachkommt, wer in anderer Weise Namensschilder beschädigt, unkenntlich macht, beschmutzt oder entfernt, handelt gemäß § 5 Absatz 3 KV M-V ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 10.06.1998

Gez. Moll
1. Stellvertreter des
Bürgermeisters

(Siegel 2)

Anlage 1

Folgende Straßen werden gemäß § 2 (1) Pkt. a der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern mit Emailleschildern benannt:
(in alphabetischer Ordnung)

A

- Am Berge
- Am Wall
- Armesünderstraße

B

- Baustraße
- Besserstraße
- Brunnenstraße
- Brunnenplatz
- Burgstraße

D

- Domplatz
- Domstraße

E

- Enge Straße
- Ernst-Thälmann-Straße

F

- Franz-Parr-Platz
- Fritz-Reuter-Straße
- Flethstaken
- Friedrich-Schult-Weg

G

- Gertrudenplatz
- Getrudestraße
- Gleviner Mauer
- Gleviner Straße
- Goetheplatz
- Grepelstraße
- Grüner Winkel
- Gliner Straße

H

- Hageböcker Mauer
- Hageböcker Straße
- Hansenstraße
- Heiligengeisthof
- Heiligengeistgang
- Hirtenstraße
- Hollstraße

J

- John-Brinckman-Straße

K

- Kapellenstraße
- Kattrepel
- Katzenstraße
- Kerstingstraße
- Kleine Wallstraße
- Klosterhof
- Kösterstraße
- Krönchenhagen
- Krückmannstraße
- Küsterhörn
- Kurze Straße

L

- Lange Straße

M

- Markt
- Mühlenstraße

N

- Neue Wallstraße

P

- Pferdemarkt
- Philipp-Brandin-Straße
- Plauer Straße (Sanierungsgebiet)

S

- Sandstraße
- Schloßberg
- Schloßstrasse
- Schnoienstraße
- Schulstraße
- Sonnenplatz

T

- Tiefetal
- Turmstraße

W

- Wachsbleichenstraße

